



Ausschussdrucksache 21(13)52
vom 2. Oktober 2026

Schriftliche Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe
(Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturereform-Gesetz – 1. KJHSRG)

BT-Drucksache 21/8274

Daniel Thomsen

Leiter Fachbereich Jugend, Familie und Bildung
Kreis Nordfriesland

Stellungnahme zur Strukturreform der Kinder und Jugendhilfe

Zum Entwurf des Ersten Kinder- und Jugendhilfestrukturreform-Gesetzes
BR-Drs. 441/26 [1]

Gesamtbewertung

Der Gesetzentwurf ist im Grundsatz zu begrüßen. Er stärkt die Möglichkeit, Kinder und Familien frühzeitig und unkompliziert in ihrem Alltag zu unterstützen. Infrastrukturelle Angebote können den Zugang zu Hilfen erleichtern und Fachkräfte von wiederkehrenden Einzelverfahren entlasten, sofern diese Angebote tatsächlich vorhanden sind.

Die Stellungnahme konzentriert sich auf die inklusive Lösung, die Erprobung, die Bildungsassistenz, den Vorrang infrastruktureller Angebote und das Pflegekinderwesen.

Die inklusive Lösung verbindlich weiterverfolgen

Kritisch bleibt, dass die inklusive Gesamtzuständigkeit trotz langjähriger fachlicher Verständigung nicht umgesetzt wird. Zwei breite Dialogprozesse haben die Grundlagen dafür erarbeitet: „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ (2018–2019) und „Gemeinsam zum Ziel – Wir gestalten die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe!“ (2022–2023). [3, 4]

Auch die Begründung des Regierungsentwurfs verweist auf die Zustimmung der ganz überwiegenden Mehrheit der Beteiligten. Dass die Zusammenführung insbesondere wegen finanzieller und organisatorischer Bedenken erneut zurückgestellt wird, ist aus Sicht der Fachlichkeit unbefriedigend. Die Zuständigkeitsgrenzen erschweren weiterhin eine gemeinsam abgestimmte Unterstützung und führen zu unterschiedlichen Rahmenbedingungen für die Kinder, Jugendlichen und Familien je nach Rechtskreis.

Eine Auswertung der bundesweiten Eingliederungshilfestatistik 2025 zeigt: Rund 85 Prozent der nach Leistungsarten gezählten Bezüge bei unter 18-Jährigen entfallen auf heilpädagogische Leistungen und Leistungen zur Teilhabe an Bildung (Mehrfachbezüge sind dabei enthalten). Der Schwerpunkt liegt damit in zentralen Bildungs- und Entwicklungsbereichen des Aufwachsens. [2]

Kindliche Entwicklung und Elternverhalten stehen miteinander in Zusammenhang. Studien zeigen solche Zusammenhänge für die frühe Sprachentwicklung sowie für die Entwicklung von Kindern mit Entwicklungsbeeinträchtigungen oder geistiger Behinderung. [5–7]

Für die Praxis spricht dies dafür, Entwicklungsförderung und Unterstützung der Eltern gemeinsam zu planen. Der familienorientierte Ansatz bietet hierfür eine fachliche Grundlage.

[8] Für die inklusive Kinder- und Jugendhilfe sollten deshalb die Kompetenzen der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe in einer systemischen Sichtweise verbunden werden.

Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe führt nicht zwangsläufig zu höheren Gesamtkosten. Die Untersuchung eines Frühförderprogramms zeigt, dass hochwertige frühe Förderung langfristig gesellschaftlichen Nutzen und wirtschaftliche Erträge erzielen kann. [9]

Aus der kommunalen Praxis liegen Rückmeldungen zu positiven Kostenentwicklungen durch inklusive und rechtskreisübergreifende Angebote vor, die systemisch und frühzeitig die Familien einbeziehen. Bei der Bewertung der Reform sollten deshalb neben Umstellungskosten auch vermiedene Folgekosten und bessere Entwicklungschancen berücksichtigt werden.

Erprobung einfach und finanziert ermöglichen

Die Erprobungsklausel in § 10c SGB VIII-E kann ein Zwischenschritt sein. Die bundesgesetzliche Öffnung schafft die notwendige Grundlage, um regional von der bisherigen Zuständigkeitsabgrenzung abzuweichen. Die Erprobung bedarf allerdings zusätzlich einer verbindlichen Perspektive für die inklusive Gesamtzuständigkeit.

Zunächst müssen die Länder die rechtlichen Voraussetzungen schaffen und Kommunen zur Erprobung zulassen. Der Entwurf eröffnet ihnen diese Möglichkeit, verpflichtet sie aber nicht zur Zulassung. Eine Teilnahme ist daher auch für vorbereitete Kommunen noch nicht gesichert.

Im Kreis Nordfriesland sind Jugendhilfe und Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche bereits seit 2008 organisatorisch zusammengeführt. Solche langjährig erprobten Strukturen und Erfahrungen sollten anerkannt werden und ein deutlich vereinfachtes Zulassungsverfahren ermöglichen.

Vorarbeiten, Nachweise, Zielvereinbarungen und Datenerhebungen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden, damit insbesondere keine unnötigen bürokratischen Aufwände entstehen. Die Teilnahme muss auch für erfahrene Kommunen einen praktischen Mehrwert bieten und darf nicht überwiegend zusätzliche Nachweispflichten auslösen.

Erprobt werden sollten einheitliche, praxistaugliche Verfahren, die die Beteiligungs- und Schutzrechte der Betroffenen sichern.

Vor Beginn muss die Finanzierung verbindlich geklärt sein. Soweit Länder bisher Aufwendungen der kommunalen Eingliederungshilfe erstatten, müssen entsprechende Mittel auch bei einer Überführung in die Kinder- und Jugendhilfe für die Kommunen verfügbar bleiben. Zusätzliche Verwaltungs-, Dokumentations- und Evaluationsaufwendungen müssen reduziert oder vollständig gegenfinanziert werden.

Die Auswertung sollte neben den Kosten vor allem Zugang, Qualität und Teilhabe sowie die Erfahrungen der Kinder, Jugendlichen und Familien berücksichtigen.

Bildungsassistenz in Schule und Kindertageseinrichtungen

Der Kreis Nordfriesland verfügt seit 2010 über Erfahrungen mit infrastruktureller Bildungsassistenz an Schulen. Auch in Kindertageseinrichtungen bestehen positive Erfahrungen mit infrastrukturellen Unterstützungsangeboten.

Infrastrukturelle Angebote benötigen und befördern verlässliche Ansprechpersonen und kontinuierliche Beziehungen im Alltag. Regelmäßige Präsenz in Schule und Kindertageseinrichtung, Elternkontakte und verbindliche Kooperation ermöglichen, Unterstützung frühzeitig gemeinsam zu entwickeln. [10]

Die Bedarfe der Kinder können sich täglich verändern. Flexible Modelle ermöglichen, Fachkräfte bedarfsgerecht einzusetzen und Unterstützung zeitnah bereitzustellen. Dies ist fachlich sinnvoll und ermöglicht einen effizienten Personaleinsatz.

Reicht das Angebot für ein Kind nicht aus, muss der individuelle Anspruch zeitnah erfüllt werden.

Erforderlich bleiben verlässliche Absprachen zwischen Jugendhilfe, Kitas, Schulen, Schulträgern und freien Trägern über Aufgaben, Personal und Finanzierung.

Kitas und Schulen haben zugleich eigene gesetzliche Aufträge zur Inklusion, insbesondere nach § 22a Absatz 4 SGB VIII und dem Schulrecht der Länder. Bildungsassistenz ergänzt diese Verantwortung, ersetzt diese aber nicht. Die erforderlichen Abstimmungsprozesse sollten auch in den Schulgesetzen der Länder verbindlich verankert werden.

Die fortbestehende Trennung von SGB VIII und SGB IX erschwert jedoch auch infrastrukturelle Hilfen. Leistungen für Kinder im selben Angebot müssen weiterhin unterschiedlichen Rechtskreisen und Finanzierungszuständigkeiten zugeordnet werden. Dies begrenzt die Flexibilität und verursacht zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Erforderlich ist deshalb auch hier eine gesetzliche Grundlage für die gemeinsame Planung und Finanzierung infrastruktureller Angebote über die Rechtskreise SGB VIII und SGB IX hinweg.

Vorrang infrastruktureller Angebote

Der Vorrang von Infrastruktur- und Regelangeboten nach § 27 Absatz 5 SGB VIII-E ist grundsätzlich sinnvoll. Nach den Erfahrungen der Praxis wünschen Kinder, Jugendliche und Familien gut erreichbare Unterstützung im vertrauten Sozialraum, möglichst ohne Antrag oder vorgelagertes Verwaltungsverfahren. Ihre Sicht muss bei Planung und Weiterentwicklung der Angebote berücksichtigt werden.

Ein Vorrang ist fachlich gerechtfertigt, wenn ein geeignetes Angebot tatsächlich zeitnah verfügbar ist und den individuellen Bedarf mindestens ebenso gut deckt. Ein unzureichendes Angebot darf notwendige Einzelhilfe nicht ersetzen. Zugleich sollten die im Einzelfall erkannten Versorgungslücken genutzt werden, um die infrastrukturellen Angebote gezielt weiterzuentwickeln.

Auch bei infrastrukturellen Angeboten müssen Beteiligung, Wunsch- und Wahlrechte sowie Beschwerdemöglichkeiten gesichert bleiben. Maßstab des Arrangements ist, ob Kinder und Familien passende Unterstützung erhalten und ihre Handlungsmöglichkeiten im Alltag erweitert werden. [10]

Die Vorrangprüfung im Hilfeplan muss selbst verwaltungsökonomisch bleiben. Sie sollte sich auf den notwendigen Eignungsvergleich und eine nachvollziehbare Dokumentation beschränken. Zusätzliche Parallelverfahren sind zu vermeiden.

Voraussetzung für den Vorrang sind außerdem ein bedarfsgerechter Ausbau und eine verlässliche Finanzierung der Angebote. Die Finanzierung muss auch den Aufbau und die Pflege sozialräumlicher Netzwerke, Kooperation und fallübergreifende Arbeit ermöglichen. Diese Aufgaben dürfen nicht von der Abrechnung einzelner Hilfefälle abhängen. [10]

Zusammenarbeit im Pflegekinderwesen stärken

Die Neuregelungen im Pflegekinderwesen sind ausdrücklich zu begrüßen. Die verbindliche vorherige Information und Beteiligung des Jugendamts am Ort der Pflegefamilie bei einer Unterbringung außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs ist sinnvoll und zielführend. Sie ermöglicht, örtliche Kenntnisse frühzeitig einzubeziehen, die Begleitung der Pflegefamilie abzustimmen und den Schutz der Kinder zu stärken (§ 37c Absatz 3 SGB VIII-E).

Fazit

Der Gesetzentwurf bietet die Chance, Hilfen näher an den Alltag von Kindern und Familien zu bringen. Dafür braucht es verlässlich finanzierte Infrastruktur, wirksam gesicherte Einzelfallansprüche und eine einfach zugängliche Erprobung.

Die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe kann nur gemeinsam von öffentlichen und freien Trägern gestaltet werden. Ihre partnerschaftliche Zusammenarbeit muss deshalb auch die weitere Reform und deren Umsetzung prägen.

Die inklusive Gesamtzuständigkeit ist aus fachlicher Sicht erforderlich. Spätestens in der zweiten Reformstufe muss ihre Umsetzung verbindlich festgelegt und mit einem konkreten Zeitziel versehen werden.

Zugleich sind die Steuerung und insbesondere die Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe weiterzuentwickeln. Die Finanzierungsregeln müssen infrastrukturelle, präventive und inklusive Angebote ermöglichen und dauerhaft auskömmlich absichern. Kommunen und freien Trägern sind dafür ausreichende Gestaltungsspielräume einzuräumen.

Daniel Thomsen

Leiter Fachbereich Jugend, Familie und Bildung
Kreis Nordfriesland

Quellen und fachliche Bezüge

- [1] Bundesregierung (2026): Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe. BR-Drs. 441/26 vom 14.08.2026. Insbesondere Artikel 2 (§§ 10c, 27, 35b, 36, 37c und 80a SGB VIII-E) sowie Begründung, S. 19–21 und 43. [Gesetzentwurf](#)
- [2] Destatis: Empfänger von Eingliederungshilfe nach SGB IX, Deutschland, Berichtsjahr 2025, unter 18 Jahre (Abruf am 01.10.2026). GENESIS-Tabelle 22161-0001. Eigene Berechnung: (219.415 heilpädagogische Leistungen + 102.360 Leistungen zur Teilhabe an Bildung) / 377.075 über die einzelnen Leistungsarten summierte Empfängerzählungen = 85,3 %. Übergeordnete Sammelkategorien sind nicht zusätzlich addiert. Personen mit mehreren Leistungsarten werden mehrfach gezählt. Die Kategorien sind nicht mit Frühförderung bzw. individueller Schulbegleitung gleichzusetzen. [Datentabelle](#)
- [3] BMFSFJ (Hrsg., 2020): Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe. Abschlussbericht zum Beteiligungsprozess November 2018 bis Dezember 2019. [Abschlussbericht](#)
- [4] BMFSFJ (Hrsg., 2024): Gemeinsam zum Ziel – Wir gestalten die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe! Bericht zum Abschluss des Beteiligungsprozesses Juni 2022 bis Dezember 2023. [Abschlussbericht](#)
- [5] Attig, M. / Weinert, S. (2020): What Impacts Early Language Skills? Effects of Social Disparities and Different Process Characteristics of the Home Learning Environment in the First 2 Years. *Frontiers in Psychology*, 11, 557751. Deutsche Längsschnittstudie mit 2.272 Familien. DOI: [10.3389/fpsyg.2020.557751](https://doi.org/10.3389/fpsyg.2020.557751)
- [6] Mahoney, G. / Perales, F. (2005): Relationship-Focused Early Intervention With Children With Pervasive Developmental Disorders and Other Disabilities: A Comparative Study. *Journal of Developmental & Behavioral Pediatrics*, 26(2), 77–85. Vergleichsstudie mit 50 Kindern; ohne unbehandelte Kontrollgruppe. DOI: [10.1097/00004703-200504000-00002](https://doi.org/10.1097/00004703-200504000-00002)
- [7] Vilaseca, R. / Rivero, M. / Leiva, D. / Ferrer, F. (2023; online 2022): Mothers' and Fathers' Parenting and Other Family Context Variables Linked to Developmental Outcomes in Young Children With Intellectual Disability: A Two-wave Longitudinal Study. *Journal of Developmental and Physical Disabilities*, 35, 387–416. Spanische Längsschnittstudie mit 87 Kindern; kein eindeutiger Kausalnachweis. DOI: [10.1007/s10882-022-09856-7](https://doi.org/10.1007/s10882-022-09856-7)
- [8] Sohns, A. (o. J.): Frühförderung neu gestalten – Zusammenarbeit mit den Familien in der heutigen Zeit. Fachvortrag, insbesondere Folien 11–17 und 34. Fachliche Einordnung zur familienorientierten Frühförderung. [Vortragsfolien](#)
- [9] García, J. L. / Heckman, J. J. / Leaf, D. E. / Prados, M. J. (2016): The Life-cycle Benefits of an Influential Early Childhood Program. NBER Working Paper 22993. Untersuchung eines US-amerikanischen Frühförderprogramms; keine Kostenschätzung zur deutschen Zuständigkeitsreform. DOI: [10.3386/w22993](https://doi.org/10.3386/w22993)
- [10] Bernges, M. (2026): Die Krise der Einzelfallogik. Warum Kinder- und Jugendhilfe handlungsfähige Soziale Arbeit braucht. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (NDV), 9/2026, S. 384–392, insbesondere S. 387–389. Fachlicher Diskussionsbeitrag; kein eigenständiger empirischer Wirksamkeitsnachweis.